

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit
53048 Bonn

22.08.2019

Mein Aktenzeichen
107-89 010/2019-1#3
Referat 1076

Ihr Schreiben vom 6. August 2019,
WR II 2-30101-6/7

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Referentenentwurf.

Wir unterstützen die damit verfolgten Ziele, haben aber noch die folgenden Anmerkungen.

Zu § 9: Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

Das in § 9 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Gebot zur getrennten Sammlung und zur Behandlung soll insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Vermeidung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt um ein ausdrückliches Gebot zur Abtrennung von Störstoffen vor einer stoffspezifischen Behandlung ergänzt werden. Die Ergänzung hat klarstellenden Charakter. Eine vergleichbare Regelung ist beschränkt auf gefährliche Abfälle in § 9a Abs. 4 des Entwurfs bereits vorgesehen, soll

1/7

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

aber wegen seiner allgemeinen Bedeutung für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auch in die allgemeine Regelung über die getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufgenommen werden.

Zu § 11: Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft für Bioabfälle und Klärschlämme

In § 11 Abs. 1 Nummer 2 soll die Verordnungsermächtigung wie folgt ergänzt werden: „... getrennte Sammlung von Bioabfällen, auch soweit sie als Bestandteil eines Gemisches angefallen sind,...“

Die Ergänzung soll klarstellend den Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung auch für solche Bio Abfälle öffnen, die nicht sortenrein, sondern als Bestandteil eines Gemisches angefallen sind. Damit soll dem Ordnungsgeber insbesondere ermöglicht werden, spezifische Anforderungen an die Getrennthaltung von Bioabfällen und deren aktive Trennung vor einer stoffspezifischen Behandlung vorzugeben.

Zu § 18: Anzeigeverfahren für Sammlungen

Die beizufügenden Angaben zu einer gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung bedürfen der Ergänzung. Insbesondere müssen die vorgesehenen Standorte für Sammelcontainer unter Angabe von Straße und Hausnummer, gegebenenfalls der Grundstücksnummer, angegeben werden. Ferner ist zu regeln, dass die Container deutlich sichtbar mit Angaben zum Sammler (Name, Adresse, Telefonnummer) und zum Datum der Anzeige versehen werden. Schließlich ist ausdrücklich zu regeln, dass die zuständige Behörde Container, die die erforderlichen Angaben nicht enthalten, einziehen können.

Zu § 20: Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Wir begrüßen im Interesse einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft die ausdrückliche Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung der typischerweise in Haushalten anfallenden Abfälle.

Soweit die in Abs. 2 genannten Fraktionen aber aus Verpackungsabfällen bestehen, bedarf es zur Vermeidung paralleler Entsorgungsstrukturen noch einer Verzahnung des öffentlich-rechtlichen mit dem dualen Entsorgungssystem. Dazu muss geregelt werden, dass ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den dualen Systemen in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen kann, dass die Systeme Nicht-Verpackungsabfälle aus Kunststoffen und Metallen gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfassen.

In der Folge ist § 22 Abs. 5 VerpackG anzupassen.

Zu § 23: Produktverantwortung

Wir begrüßen die zu § 23 Abs. 1 entwickelte Idee einer Obhutspflicht der Produktverantwortlichen. Um diese im Rahmen des Gewollten zu halten, können die Vertreiber aber schlechterdings nicht verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Erzeugnisse nicht zu Abfall werden. Sie können und sollen allerdings dazu verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass sowohl in der Vertriebs- wie in einer Rücknahmephase die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und dadurch der Anfall von Abfällen vermieden wird.

Der in Abs. 2 Nummer 3 und an weiteren Stellen verwendete Begriff der „kritischen Rohstoffe“ soll einer Legaldefinition in § 3 zugeführt werden.

Zu § 26: Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung.

Wir halten den Regelungsvorschlag noch nicht für ausgereift.

Die Produktverantwortung kann sich, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung kein erweitertes Begriffsverständnis im Sinne einer Gruppenverantwortung festgelegt wird, nur auf vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellte Erzeugnisse und die daraus resultierenden Abfälle beziehen. Folglich muss sich auch die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung auf diese Abfälle beschränken.

Weil deshalb keine freiwillig wahrzunehmende Produktverantwortung für fremde Produkte besteht, ist die Regelung in Abs. 4 überflüssig. Sie ist zudem nicht geeignet, die notwendige Abgrenzung zwischen der freiwilligen Rücknahme und der gewerblichen Sammlung, die anderen und strengeren Voraussetzungen unterliegt, rechtssicher auszugestalten.

Dies zeigt sich beispielsweise an der vorgesehenen Voraussetzung, wonach die zurückgenommenen Abfälle in einem angemessenen Verhältnis zur Menge der selbst hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stehen müsse. Wollte man die Produktverantwortung auch für fremde Erzeugnisse annehmen, dann wäre im Sinne einer umfassenden Wahrnehmung dieser Verantwortung die Rücknahme aller fremden Abfälle jedenfalls bis zur Menge der in Verkehr gebrachten eigenen Erzeugnisse „angemessen“; diese Voraussetzung könnte also keine eingrenzende Wirkung entfalten.

Deshalb sollte die in Abs. 4 vorgesehene Regelung entweder entfallen oder an die Regelung des § 18 KrWG zu gewerblichen Sammlungen angepasst werden.

Im Übrigen bleibt unklar, ob die behördliche Feststellung wie die bisherige Regelung bundesweite Geltung beanspruchen soll.

Zu § 26 a: Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle

Wir gehen davon aus, dass auch die freiwillige Rücknahme gefährlicher Abfälle nicht voraussetzungslos zulässig sein kann und deshalb die Anforderungen nach § 26 entsprechend gelten sollen; dazu ist eine Klarstellung angezeigt.

Wir regen an, in Absatz 3 die bisher ausdrücklich im Gesetz festgehaltene bundesweite Geltung der Freistellung zur Klarstellung wieder aufzunehmen (siehe auch oben zu § 26)

Zu § 30: Abfallwirtschaftspläne

Wir regen zu Abs. 4 an, den Kanon der für verbindlich erklärten Planinhalte um die vom Land für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Beseitigung nach Abs. 1 Nummer 3 zu erweitern. Dies soll dem Land im Interesse eines effektiven Klimaschutzes insbesondere ermöglichen, eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle etwa im Sinne einer Vergärung mit anschließender Kompostierung der Gärreste vorzugeben.

Zu § 45: Pflichten der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand hat bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge eine wichtige Vorbildfunktion, die sie insbesondere im Sinne des Klimaschutzes nutzen soll. Wir freuen uns, dass der Regierungsentwurf an dieser Stelle eine rheinland-pfälzische Regelung nachbilden will. Allerdings ist das noch nicht vollständig gelungen.

Es bedarf einer ausdrücklichen Regelung, dass es sich bei den Pflichten der öffentlichen Hand um Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes

gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt. Unternehmen haben dann einen Anspruch auf Einhaltung dieser Pflichten, oberhalb der EU Schwellenwerte nach § 97 Absatz 6 GWB, unterhalb der Schwellenwerte nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.

Nur der guten Ordnung halber halten wir fest, dass eine solche Verpflichtung zur Absatzförderung umweltfreundlicher Produkte mit dem vergaberechtlichen Gebot der Produktneutralität harmonisieren würde.

Bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens hat der öffentliche Auftraggeber zunächst die von ihm benötigte Leistung zu definieren und den Vergabegegenstand festzulegen. Die Entscheidung, welcher Gegenstand oder welche Leistung mit welcher Beschaffenheit und mit welchen Eigenschaften im Vergabeweg beschafft werden soll, obliegt mithin (allein) dem öffentlichen Auftraggeber. Er darf und muss unter Beachtung des Gebots zur eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung die von ihm nachgefragte Leistung selbst bestimmen (Leistungsbestimmungsrecht). Das Leistungsbestimmungsrecht ist eine freie und nicht überprüfbare Entscheidung des Auftraggebers, die dem Vergabeverfahren „sachlich und zeitlich vorgelagert“ ist. Führt eine an sach- und auftragsbezogenen Kriterien orientierte Beschaffungsentscheidung zur Festlegung auf ein bestimmtes Erzeugnis oder zur Wahl einer bestimmten Technologie, ist die damit verbundene Beschränkung oder Einengung des Wettbewerbs als Folge des Bestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers hinzunehmen.

Zu § 62 a: Chemikalien-und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten

Vorbehaltlich einer noch ausstehenden Abstimmung mit der für das Chemikalienrecht zuständigen Fachabteilung bitten wir zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung in das Chemikalienrecht integriert werden kann.

Wir behalten uns ergänzenden Vortrag im Nachgang zu der von Ihnen terminierten Bund /Länder- Besprechung und im Bundesratsverfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen

